

## 2.2.2. Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung (Grundregel)

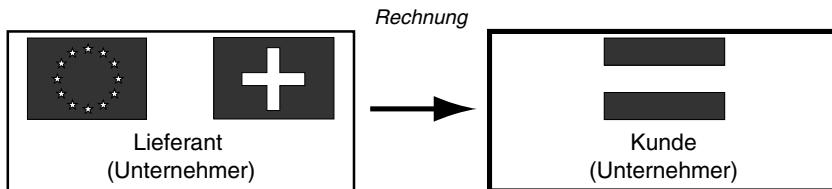
### 2.2.2.4. Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung im Gemeinschaftsgebiet/Drittland – Eingangsrechnung von Lieferanten aus dem Gemeinschaftsgebiet/Drittland

Wird die **Verfügungsmacht** über den Gegenstand der Lieferung an den österreichischen Kunden im **Gemeinschaftsgebiet/Drittland** verschafft bzw. befindet sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe im **Gemeinschaftsgebiet/Drittland**?

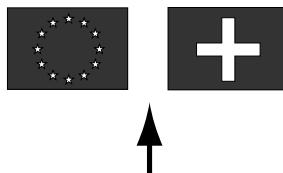
Nein  Ja

**Antwort nein:** Prüfen Sie, welche anderen Bestimmungen zur Anwendung kommen → *siehe Kapitel 2.2.*

**Antwort ja:** Ort der Lieferung ist dort, wo dem **österreichischen Kunden** die **Verfügungsmacht** verschafft wird. Da die Verfügungsmacht im **Gemeinschaftsgebiet/Drittland** verschafft wird, ist der Umsatz gem. § 3 Abs. 7 **nicht steuerbar in Österreich**:



**Verschaffung der Verfügungsmacht:**



*Lieferort: Gemeinschaftsgebiet/Drittland*

**Enthält die Rechnung folgende Rechnungsmerkmale?**

Da der Umsatz in Österreich **nicht steuerbar** ist, richten sich die Rechnungsmerkmale nicht nach dem österreichischen UStG, sondern nach den Vorschriften des jeweiligen **Gemeinschaftsgebiets/Drittlandsgebiets**.

Für das **Gemeinschaftsgebiet** sehen die Art. 226 ff. der RL 2006/112/EG folgende Rechnungsmerkmale vor:

- Name und Anschrift des Lieferanten (Art. 226 Z 5)
- die **UID-Nr.** des **Lieferanten** (Art. 226 Z 3)
- Name und Anschrift des österreichischen Kunden (Art. 226 Z 5)
- das Ausstellungsdatum (Art. 226 Z 1)
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Art. 226 Z 2)

- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (Art. 226 Z 6)
- den Tag der Lieferung (Art. 226 Z 7)
- das Entgelt (Nettobetrag) für die Lieferung und den anzuwendenden (ausländischen) Steuersatz (Art. 226 Z 8 und 9) → *Steuersätze im Gemeinschaftsgebiet* → siehe Kapitel 4.2.2
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung eine Steuerbefreiung gilt (Art. 226 Z 11)
- den auf das **Entgelt entfallenden (ausländischen) Steuerbetrag** (Art. 226 Z 10)

### Anmerkungen:

- Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus – in allen oder in bestimmten Fällen – die **UID-Nr. des Kundens** verlangen (Art. 227) bzw. den Zusatz „**Besteuerung nach vereinahmten Entgelten**“ (Art. 226 Z 7a).
- Dass die Rechnung unterschrieben ist, dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen (Art. 229).

### Steht der Vorsteuerabzug gem. § 12 Abs. 1 dem österreichischen Kunden zu?

- Die Lieferung ist bereits erfolgt und dient zu mindestens **10 % unternehmerischen Zwecken**.
- Es besteht **kein Vorsteuerausschluss** gem. § 12 Abs. 3: Zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen gem. § 12 Abs. 3 im Wesentlichen Umsätze, die gem. § 6 Abs. 1 Z 7 bis 28 steuerfrei sind.

→ dann kann der österreichische Kunde im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens die im Ausland bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer von dem ausländischen Staat (Erstattungsstaat) erstattet bekommen → siehe Kapitel 4.1.3

### Wie erfolgt die Eintragung in der österreichischen Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung aus Sicht des österreichischen Kunden?

Da der Umsatz **nicht steuerbar in Österreich** ist, kann auch **kein** Vorsteuerabzug in der österreichischen Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung getan gemacht werden.

### Wie erfolgt die Verbuchung?

XXX ... Gebäude / 3... Lieferant

2 ... VSt DE

### Beispiel:

Der deutsche Unternehmer verkauft sein Hotel in München an den österreichischen Unternehmer.

## 2.2.2. Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung (Grundregel)

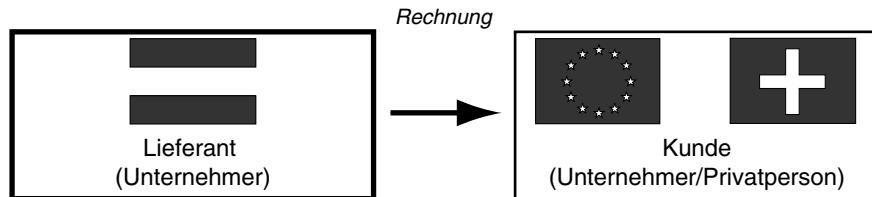
### 2.2.2.5. Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung *in Österreich* – Ausgangsrechnung an Kunden aus dem Gemeinschaftsgebiet/Drittland

Wird die **Verfügungsmacht** über den Gegenstand der Lieferung durch den österreichischen Lieferanten an einen Kunden aus dem Gemeinschaftsgebiet/Drittland **in Österreich** verschafft bzw. befindet sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe in Österreich?

**Nein**  **Ja**

**Antwort nein:** Prüfen Sie, welche anderen Bestimmungen zur Anwendung kommen → siehe Kapitel 2.2.

**Antwort ja:** Ort der Lieferung ist dort, wo dem **Kunden im Gemeinschaftsgebiet/ Drittland** die **Verfügungsmacht** verschafft wird. Da die Verfügungsmacht in Österreich verschafft wird, ist der Umsatz **steuerbar in Österreich** gem. § 3 Abs. 7 UStG:



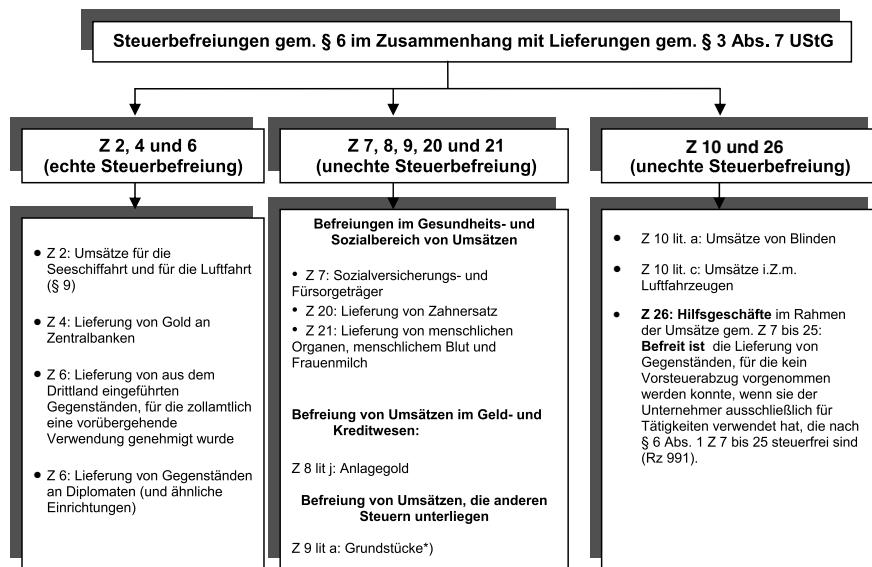
**Verschaffung der Verfügungsmacht:**



**Lieferort: Österreich**

**Ist der steuerbare Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei?**

Grundsätzlich ist der Umsatz immer steuerpflichtig in Österreich, außer dieser Umsatz ist taxativ in den §§ 6–9 aufgezählt. Ist der Umsatz in den §§ 6–9 aufgezählt, dann ist der Umsatz steuerbar und **steuerfrei**:



\*) Gem. § 6 Abs. 2 UStG kann für diese Lieferung zur Steuerpflicht optiert werden!

## Anmerkungen zur Option zur Steuerpflicht bei Grundstücken gem. § 6 Abs. 2 UStG:

- Der Unternehmer kann gemäß § 6 Abs. 2 UStG einen steuerfreien Umsatz aus dem Verkauf eines Grundstücks als **steuerpflichtig** behandeln.
- Der Erwerber hat umsatzsteuerlich weder Anspruch auf die Ausübung des Optionsrechtes noch muss er dieser zustimmen (vgl. VwGH 2. 9. 2009, 2005/15/0140).
- Will der Unternehmer im Hinblick auf eine künftige Optionsausübung bereits vor der Ausführung des Umsatzes den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, ist dies nur möglich, wenn er zweifelsfrei darlegen kann (z.B. durch entsprechende Vorvereinbarungen mit künftigen Käufern oder anhand anderer – über ein bloße Absichtserklärung hinausgehender – Umstände), dass bei Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes am Maßstab des allgemeinen menschlichen Erfahrungsgutes und der Denkgesetze im Zeitpunkt des Bezuges der Vorleistung die Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden steuerpflichtigen Veräußerung mit größerer Sicherheit anzunehmen war als der Fall einer steuerbefreiten Veräußerung oder der Fall des Unterbleibens einer Veräußerung.
- Steht im Zeitpunkt der Vereinnahmung einer Anzahlung zweifelsfrei fest, dass der spätere Grundstücksumsatz steuerpflichtig behandelt werden wird, sind im Zusammenhang mit der späteren Grundstückslieferung vereinnahmte Anzahlungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a und b UStG 1994 steuerpflichtig (Normalsteuersatz) und berechtigen den Erwerber unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 zum Vorsteuerabzug, wenn der Verkäufer in der Anzahlungsrechnung (vgl. Rz 1524 UStR) auf die spätere steuerpflichtige Behandlung des Grundstücksumsatzes hinweist.
- Bei der Veräußerung (Entnahme) eines Grundstückes kann die Option auf einen abgrenzbaren Teil des Grundstückes (Gebäudeteile) beschränkt werden. Eine TeiloPTION wird etwa bei unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten) in Betracht kommen. Eine solche Aufteilung nach räumlichen Gesichtspunkten wird dann möglich sein, wenn an den einzelnen Grundstücksteilen grundsätzlich Wohnungseigentum begründet werden könnte (Rz 796 UStR).
- Optiert der Lieferant zur Steuerpflicht, kann der bis dahin nicht in Anspruch genommene Vorsteuerabzug im Rahmen der Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 bis 12 UStG geltend gemacht werden.

## 2.2.2. Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung (Grundregel)

- **Ab 1.4.2012** verlängert sich der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerberichtigung von 10 auf 20 Jahre, wenn die erstmalige Nutzung im Anlagevermögen durch den Unternehmer nach dem 31.3.2012 erfolgte (StabG 2012, BGBl. I Nr. 22/2012).

**Ist der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig, wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?**

- Bei Lieferungen ist die Bemessungsgrundlage das **Entgelt**.
- Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt, jedoch andere Abgaben, z.B. Verbrauchs-, Energie- und Vergnügungssteuern, Werbeabgabe sowie der Altlastenbeitrag (Rz 644 UStR).

**Ist der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig, wie hoch ist der Umsatzsteuersatz?**

- Der Umsatzsteuersatz ist grundsätzlich **20 %** gem. § 10 Abs. 1.
- Ist die Lieferung in § 10 Abs. 2 taxativ aufgezählt, dann ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz auf 10 % → *siehe Kapitel 4.2.1*

**Ist der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig, wer schuldet die Umsatzsteuer (der österreichische Lieferant oder der ausländische Kunde)?**

Der **österreichische Lieferant** schuldet gem. § 19 Abs. 1 UStG die **österreichische Umsatzsteuer**.

### Anmerkungen:

Bei folgenden Lieferungen kommt es zum **Übergang der Steuerschuld auf den Kunden aus dem Gemeinschaftsgebiet/Drittland**, wenn er **Unternehmer** ist (auch wenn der Lieferant ein österreichischer Unternehmer ist):

- **Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände** durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer
- Lieferung des **Vorbehaltskäufers** an den **Vorbehaltseigentümer** im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums und
- bei Umsätzen von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im **Zwangsvorsteigerungsverfahren** durch den Verpflichteten an den Ersteher (§ 19 Abs. 1b UStG)
- Umsätze von Abfallstoffen (§ 19 Abs. 1d UStG i.V.m. Schrott Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007)
- Ab 1.1.2014: Lieferungen von
  - **Videospielkonsolen** (aus Position 9504 der Kombinierten Nomenklatur), **Laptops und Tablet-Computern** (aus Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur). Hierunter fallen auch **kombinierte Produkte** (sog. Produktbundle), bei der z.B. neben dem Laptop auch Zubehör (Laptop mit Tasche und Maus) **zu einem einheitlichen Preis geliefert wird**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs. 1d UStG i.V.m. § 2 Z 1 der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung).
- Ab 1.1.2014: Lieferung von **Gas und Elektrizität** an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist (§ 19 Abs. 1d UStG i.V.m. § 2 Z 2 der **Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung**).
- Ab 1.1.2014: **Lieferungen von Metallen** (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Positionen 7113–7118, Kapitel 73, Positionen 7411–7419, 7507, 7508, 7608, Unterposition 7609 00 00 bis Position 7616, Unterpositionen 7806 00, 7907 00 00, 8007 00 80, 8101 99 90, 8102 99 00, 8103 90 90, 8104 90 00,

8105 90 00, 8106 00 90, 8107 90 00, 8108 90 60, 8108 90 90, 8109 90 00, 8110 90 00, 8111 00 90, 8112 19 00, 8112 29 00, 8112 59 00, 8112 99, Unterposition 8113 00 90, Kapitel 82 und 83), außer diese fallen unter die Schrott-UStV, BGBl. II Nr. 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 wird angewendet. Erläuterung: Unter diese Bestimmung fallen daher im Wesentlichen Metalle in Rohform als Halbzeug oder als Pulver. Nicht unter die Bestimmung fallen sämtliche Waren aus diesen Metallen (z.B. Stifte, Nägel, Reißnägel, Schrauben, Bolzen, Muttern etc. (§ 19 Abs. 1d UStG i.V.m. § 2 Z 4 der **Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung**).

- Ab 1.1.2014: **Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold** im Sinne des § 24a Abs. 5 und Abs. 6 UStG 1994 (§ 19 Abs. 1d UStG i.V.m. § 2 Z 5 der **Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung**).
- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt (§ 19 Abs. 1e UStG).

### Enthält die Rechnung folgende Rechnungsmerkmale?

Der Unternehmer ist berechtigt Rechnungen auszustellen.

- Der Unternehmer ist **verpflichtet**, Rechnungen auszustellen, sofern er Umsätze an einen **anderen Unternehmer** für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt.
- Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, gem. § 11 Abs. 1 eine Rechnung an **Privatpersonen** auszustellen (*Führt der Lieferant aber eine Werklieferung im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Privatperson aus, ist er verpflichtet, eine Rechnung innerhalb von 6 Monaten auszustellen*).

*Die Rechnung hat folgende Bestandteile zu enthalten:*

- Name und Anschrift des österreichischen Lieferanten (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. a)
- die **österreichische UID-Nr. des Lieferanten** (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. i)
- Name und Anschrift des ausländischen Kunden (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. b)
- ausländische UID-Nr. des Kunden bei einem Gesamtbetrag der Rechnung von mehr als 10.000 € brutto (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. b)
- das Ausstellungsdatum (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. g)
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. h)
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. c)
- der Tag der Lieferung (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. d)
- das **Entgelt** (Nettobetrag) für die Lieferung und den **anzuwendenden Steuersatz** (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. e)
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung eine Steuerbefreiung gilt (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. e)
- den auf das **Entgelt entfallenden Steuerbetrag** (§ 11 Abs. 1 Z 3 lit. f)